

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN B2B (VERTRIEBS- / HANDELSPARTNER) ROBERT AEBI LANDTECHNIK AG

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") sind integrierender Bestandteil der zwischen der Robert Aebi Landtechnik AG ("**RALAG**") und dem Vertriebs- oder Handelspartner ("**Händler**") vereinbarten Vertriebsvereinbarung und regeln die vertragliche Beziehung zwischen der RALAG und dem Händler beim Kauf von Waren und Dienstleistungen (sofern nicht anders spezifiziert, nachfolgend "**Waren**") über eine stationäre RALAG Filiale ("**Offlinegeschäft**") oder über den Onlineshop Business to Business ("**Onlineshop B2B**") ("**Onlinegeschäft**"). Im Einzelfall getroffene schriftliche Vereinbarungen, wie das Konditionenblatt oder das Vertriebsmodell, haben stets Vorrang vor den AGB.
- 1.2. Die Kundinnen und Kunden des Händlers werden nachfolgend als Endkunden bezeichnet ("**Endkunden**").
- 1.3. Auf Verträge zwischen dem Händler und Endkunden, die offline oder über einen von RALAG zur Verfügung gestellten und vom Händler betriebenen Onlineshop Business to Business to Customer ("**Onlineshop B2B2C**") abgeschlossen werden, gelangen die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Händlers zur Anwendung. RALAG ist nicht Vertragspartei dieser Verträge und völlig unbeteiligt. RALAG übernimmt daher keine Haftung für diese Verträge.
- 1.4. Im Zusammenhang mit den Waren können auch Softwareprodukte von Drittanbietern angeboten werden. Für diese gelten die separaten Lizenzbedingungen der jeweiligen Softwarehersteller. Der Händler nimmt zur Kenntnis, dass die Rechte aus diesen Lizenzbedingungen direkt und ausschliesslich gegenüber den jeweiligen Softwareherstellern geltend zu machen sind.
- 1.5. RALAG behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Version dieser AGB. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Händlers werden nicht anerkannt.
- 1.6. Sämtliche Vereinbarungen zwischen RALAG und dem Händler, insbesondere alle vertraglichen Nebenabreden und nachträglichen Vertragsänderungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Ergänzung dieser AGB und für die Änderung des Schriftlichkeitserfordernisses. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Händler gegenüber RALAG abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Die Darstellung von Waren in Werbung, in Prospekten oder im Onlineshop B2B stellt eine Einladung zur Offertstellung und keinen verbindlichen Antrag auf Vertragsabschluss dar.
- 2.2. Durch die Ausführung einer Bestellung über den Onlineshop B2B, in einer Filiale, per Telefon oder schriftlich (insbesondere via E-Mail) gibt der Händler einen verbindlichen Antrag auf Abschluss eines Kaufvertrags ab. Der Antrag ist für den Händler während

30 Tagen verbindlich, längstens aber solange, als die Ware über die Suchmaschine im Onlineshop B2B auffindbar ist und/oder der Vorrat reicht.

- 2.3. Ein Kaufvertrag mit RALAG kommt erst zustande, wenn RALAG die Bestellung schriftlich bestätigt. Allfällige Preis- und Angebotsänderungen werden vorbehalten.

3. WAREN UND PREISE

- 3.1. Die Darstellung von Waren in Werbung, in Prospekten oder im Onlineshop B2B dient der Illustration und erfolgt unverbindlich. RALAG behält sich das Recht vor, das Warenangebot und dessen Darstellung jederzeit zu modifizieren und bestimmte Waren vollständig aus dem Angebot zu nehmen. Jede Haftung für typografische Fehler, unrichtige oder unvollständige Angaben und Darstellungen wird ausgeschlossen.
- 3.2. Im Onlineshop B2B2C sowie bei offline zwischen dem Händler und Endkunden abgeschlossenen Verträgen ist der Händler für die Preisbildung allein zuständig.
- 3.3. Lieferkosten berechnen sich auf der Grundlage von Lieferart, Gewicht, Dimensionen und Dringlichkeit der bestellten Waren. Allfällige Mindermengen- und/oder Expresszuschläge werden online beim Bestellungsabschluss oder offline in den Verkaufskonditionen bzw. Kaufverträgen ausgewiesen. Die Kosten für Maschinenlieferungen und Sonderlieferungen werden jeweils im konkreten Einzelfall beurteilt und erhoben. Nachlieferungen für Nicht-Sperrgut bis zu 30kg sind versandkostenfrei. Bei Lieferungen ins Ausland werden die Lieferkosten jeweils im konkreten Einzelfall beurteilt und erhoben.
- 3.4. Allfällige Verkaufspreiskonditionen sind einzeln in der Geschäftsbeziehung geregelt und gelten ausschliesslich für die darin geregelten Warengruppen. Jegliche pauschale Anwendung von Verkaufspreiskonditionen und abweichende Bedingungen des Händlers werden nicht anerkannt. Die RALAG behält sich jederzeit allfällige Konditionenänderungen vor. Massgebend sind jeweils die zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Verkaufspreiskonditionen, welche die RALAG gewährt.
- 3.5. RALAG behält sich das Recht vor, die Verkaufspreise jederzeit einseitig zu ändern. Massgebend für das Zustandekommen des Kaufvertrages ist der angegebene Preis im Onlineshop B2B zum Zeitpunkt der Bestellung. Für alle Preisangaben ist Irrtum vorbehalten und RALAG in diesem Falle nicht verpflichtet, den Vertrag einzugehen.

4. PREISÄNDERUNGEN NACH BESTELLUNG UND RÜCKTRITTSRECHT

- 4.1. RALAG behält sich das Recht vor, die Verkaufspreise zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung und dem Zeitpunkt der Lieferung einseitig zu ändern. Im Fall einer Anpassung des Verkaufspreises nach dem Zeitpunkt der Bestellung wird der Händler umgehend per E-Mail über die Verkaufspreisänderung in Kenntnis gesetzt und/oder bei bereits bezahltem Kaufpreis, übermittelt RALAG dem Händler umgehend per E-Mail eine Rechnung für den ausstehenden Teil des angepassten Verkaufspreises. Bei Vorauszahlung wird die Ware erst nach Eingang der Zahlung versendet; die Lieferzeit kann sich entsprechend verzögern. Für die Zahlung gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 11 analog.
- 4.2. Sollte die Erhöhung des Kaufpreises gemäss Ziffer 4.1 20% (abzüglich Inflation) überschreiten, hat der Händler das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Macht der Händler von seinem Rücktrittsrecht gemäss dieser Ziffer 4.2 Gebrauch, so teilt er dies RALAG innert 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung nach Ziffer 4.1 schriftlich mit. Der Vertrag gilt

erst als aufgelöst, wenn RALAG dies schriftlich bestätigt. Ein bereits bezahlter Kaufpreis wird dem Händler innert vier Wochen nach der Bestätigung der Vertragsauflösung durch RALAG zurückerstattet.

5. KAUFOPTION BEI MIETE

- 5.1. Mietet der Händler eine Ware, hat der Händler im alleinigen Ermessen von RALAG nach schriftlicher Vereinbarung mit RALAG gegebenenfalls die Möglichkeit, die Ware am Ende der Mietzeit zu kaufen. Über eine allfällige Anrechnung der vom Händler bezahlten Mietzinsen an den Kaufpreis treffen die Parteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung. Ein Anspruch des Händlers auf Anrechnung der vom Händler bezahlten Mietzinsen an den Kaufpreis besteht nicht.
- 5.2. Für die Miete der Ware gelten die separaten "[Allgemeinen Mietbedingungen der RALAG](#)".

6. VERFÜGBARKEIT UND LIEFERFRIST

- 6.1. RALAG bemüht sich, die bestmögliche Verfügbarkeit der im Onlineshop B2B angebotenen Warensicherzustellen und die darin angezeigten Lieferfristen einzuhalten. Insbesondere aufgrund von Produktions- oder Lieferengpässen kann es jedoch zu Lieferverzögerungen kommen. Alle Angaben zur Verfügbarkeit und Lieferzeit sind deshalb ohne Gewähr und können sich jederzeit ändern.
- 6.2. Sollten bestellte Waren nicht verfügbar sein, kann die Bestellung möglicherweise nicht vollständig durchgeführt werden. RALAG behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Bestellung entweder zu stornieren oder lediglich eine Teillieferung durchzuführen. In einem solchen Fall wird der Händler entsprechend in Kenntnis gesetzt.
- 6.3. Der Händler ist dafür verantwortlich, gegenüber seinen Endkunden keine Verpflichtungen einzugehen, die der Händler unter anderem wegen der Verfügbarkeit und Lieferfrist der Produkte gegebenenfalls nicht erfüllen kann.
- 6.4. Wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist kann der Händler keinesfalls den Vertrag aufheben, von demselben einseitig zurücktreten, eine bestellte Ware nicht annehmen oder Ersatz für direkten oder indirekten Schaden verlangen.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, inkl. allfälliger Verzugszinsen und Kosten, besteht zu Gunsten von RALAG ein Eigentumsvorbehalt im Sinne von Art. 715 Abs. 1 ZGB. Bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises darf der Händler die Ware weder veräußern, verpfänden, ausleihen noch ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von RALAG vermieten.
- 7.2. RALAG ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

8. PRÜFPFLICHT / MÄNGELRÜGE

- 8.1. Der Händler hat die Kaufsache unverzüglich nach deren Erhalt zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen innert 8 Tagen nach Erhalt schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Händler diese schriftliche Anzeige, so gilt die Kaufsache als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht

erkennbar war.

- 8.2. Zeigt sich später ein Mangel der Kaufsache, so muss der Händler diesen Mangel unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich anzeigen; anderenfalls gilt die Kaufsache auch diesbezüglich als genehmigt.
- 8.3. Zur Wahrung der vorgeschriebenen Schriftform genügt die Übermittlung per E-Mail an garantie@robert-aebi.com, sofern der Erhalt der E-Mail durch RALAG bestätigt wird.

9. GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE

- 9.1. Für Waren, die einer Herstellergarantie unterstehen bzw. unterstanden, wird die gesetzliche Gewährleistung in gesetzlich zulässigem Umfang vollständig ausgeschlossen. Verfügt die Ware noch über eine laufende Herstellergarantie, so erbringt RALAG während deren Laufzeit die darin geschuldeten Leistungen. Die Garantiebestimmungen der jeweils anwendbaren Herstellergarantie gehen den Bestimmungen dieser AGB vor und können unter der Angabe einer Maschinenseriennummer unter garantie@robert-aebi.com angefragt werden.
- 9.2. Für neue Waren, die zu keinem Zeitpunkt einer Herstellergarantie unterstehen bzw. unterstanden, und REMAN werden Gewährleistungsansprüche in gesetzlich zulässigem Umfang vollständig ausgeschlossen.
- 9.3. Für gebrauchte Waren, insbesondere gebrauchte Maschinen, wie Landmaschinen, Elektrofahrzeuge, Traktoren, motorisierte Landmaschinen sowie Rasen- und Grundstückspflegemaschinen, wird die Gewährleistung in gesetzlich zulässigem Umfang vollständig ausgeschlossen.
- 9.4. Tritt ein Mangel auf, der nachweisbar auf Material- oder Fabrikationsfehler zurückzuführen ist, so hat der Händler ausschliesslich Anspruch auf kostenlose Nachbesserung in Form der Mängelbehebung. RALAG hat in ihrem alleinigen Ermessen das Recht, statt der Nachbesserung eine Ersatzlieferung, Minderung oder Wandelung vorzunehmen.
- 9.5. Gewährleistungsansprüche gegenüber RALAG sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen oder in den dazu bereitgestellten Systemen zu erfassen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per E-Mail an garantie@robert-aebi.com, sofern der Erhalt der E-Mail durch RALAG bestätigt wird.
- 9.6. Die Behebung der Mängel darf nur vom Hersteller autorisierten Fachpersonal ausgeführt werden. Werden die Arbeiten zur Mängelbehebung durch nicht autorisierte Dritte ausgeführt, so erfolgt dies auf eigene Kosten und eigenes Risiko. In diesem Fall endet die Gewährleistung von RALAG sofort.
- 9.7. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, natürlichen Verschleisses, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, eigenmächtiger Veränderungen oder Umbauten etc. Der Gewährleistungsanspruch geht unter, wenn die bestellte Ware nicht entsprechend der Herstellerhinweise und Anleitungen oder der von RALAG ausgegebenen Montageanleitung montiert, gewartet oder die Ware unsachgemäss behandelt wird.

- 9.8. Nachbesserung verlängert die generelle Gewährleistungsfrist für die Waren nicht.
- 9.9. Der Händler hat RALAG die Ware auf Aufforderung zur Nachbesserung zu übergeben.
- 9.10. Die Gewährleistungsansprüche des Händlers sind in dieser Ziffer 9 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Darüberhinausgehende Gewährleistungsansprüche (wie Ersatzlieferung, Minderung oder Wandelung) stehen im alleinigen Ermessen von RALAG und werden hiermit ausdrücklich wegbedungen.
- 9.11. Der Unterhalt oder Service der Ware ist Sache des Händlers oder des Endkunden. Für Schäden, die infolge Vernachlässigung dieser Pflichten entstanden sind, haftet RALAG nicht.

10. RÜCKGABERECHT

Allgemein

- 10.1. RALAG gewährt dem Händler ein Recht auf Rückgabe der bestellten Ware unter den nachfolgend aufgestellten Bedingungen und Einschränkungen. Die Rückgabefrist beträgt grundsätzlich 14 Tage nach Erhalt der Ware. Die rechtzeitige Absendung reicht zur Fristwahrung aus. Abweichende Rückgabefristen sind im Onlineshop B2C auf der jeweiligen Produktseite unter "Spezifikationen" ersichtlich.
- 10.2. Es besteht kein Rückgaberecht von Maschinen und Geräten. Das Rückgaberecht kann ferner ausgeschlossen oder beschränkt sein bei bestimmten Kategorien von Artikeln und bei Artikeln ab einem Wert von CHF 2'000.00. Weiter ausgeschlossen ist die Rückgabe von unvollständiger, beschädigter oder verschmutzter Ware.
- 10.3. Macht der Händler von seinem Rückgaberecht Gebrauch, überprüft RALAG nach Wareneingang die Rückgabe und entscheidet, ob eine Rückerstattung erfolgen kann. Bejahendenfalls erstattet RALAG dem Händler den gesamten Kaufpreis abzüglich des allenfalls bezahlten Mindermengen- und/oder Expresszuschlags sowie abzüglich der Einlagerungsgebühren zurück.
- 10.4. Die Rückerstattung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Erhalt und erfolgreicher Prüfung der Rückgabe.
- 10.5. Für die vollständige Rückerstattung des Kaufpreises muss die Ware mit geöffneter oder ungeöffneter, aber in jedem Fall mit unbeschädigter Originalverpackung und im neuwertigen, ungebrauchten Zustand mit dem vollständigen Zubehör zurückgegeben werden.
- 10.6. Bei Onlinegeschäften muss die Rückgabe vorher angemeldet werden. Die Rückgabe ist über das Händlerkonto des Händlers unter Angabe des Artikels, der zurückgegeben werden soll, und des Rückgabegrunds anzumelden. Anschliessend erhält der Händler eine Bestätigung über den Eingang der Rückgabanfrage per E-Mail. Zurückgegebene Ware, die vorab nicht angemeldet wurde oder über anderen Weg angemeldet wurde, führt zu einer Bearbeitungsgebühr von CHF 20.–. Ware, welche die Rückgabebedingungen nicht erfüllt, wird auf Kosten des Händlers zurückgeschickt. Die Versandkosten für die Rückgabe gehen vollumfänglich zu Lasten des Händlers.
- 10.7. Der Händler hat sicherzustellen, dass die Rückgabe für die Versendung gut verpackt ist und er alle Unterlagen dazu aufbewahrt. RALAG haftet nicht für verlorengegangene oder beschädigte Ware während dem Versand.

- 10.8. Bei Offlinegeschäften erfolgt die Rückgabe in der Filiale, in der die Ware gekauft wurde. Bei der Warenrückgabe in der Filiale ist die Ware mitsamt Rechnungsbeleg dem jeweiligen Kundendienst vorzulegen. Die Rückgabe in der Filiale erfolgt kostenlos.

Rückgabe von Collection Artikeln

- 10.9. Rückgaben von Collection Artikeln sind an die folgende Adresse zu versenden:

Robert Aebi Landtechnik AG
JohnDeereShop.ch
Riedthofstrasse 100
CH-8105 Regensdorf

Rückgabe von Ersatzteilen und Zubehör

- 10.10. RALAG erhebt bei Rückgabe von Ersatzteilen und Zubehör folgende Einlagerungsgebühren:

Nr.	Grund	Einlagerungsgebühr
1	Falscher Artikel bestellt	10% vom Nettowert
2	Artikel wird nicht benötigt	10% vom Nettowert
3	Fehler im Ersatzteilkatalog	Keine Gebühren
4	Falschlieferung	Keine Gebühren
5	Altteilerücksendung (REMAN)	Keine Gebühren

Rückgaben von Ersatzteilen und Zubehör mit einem Wert pro Position bis und mit CHF 20.– (Nettowert) werden für den Grund Nr. 1 und 2 nicht zurückvergütet.

- 10.11. RALAG behält sich vor, die Rücknahme folgender Sonderartikel zu verweigern oder eine erhöhte Einlagerungsgebühr zu erheben:

- Elektronische Steuergeräte
- Artikel aus Sonderbeschaffungen
- Spezialteile nach Wunsch des Händlers
- Einzelteile aus Bündelsätzen oder von Neumaschinen
- Nicht neuwertige oder verbaute Artikel
- Artikel ab einem Wert von CHF 2'000.00 (Bruttowert) pro Position

- 10.12. Der Händler ist bei der Verwendung von einem werksüberholten Artikel ("**REMAN** ") verpflichtet, das Altteil an die RALAG zurückzusenden. Der Altteilwert ist am REMAN-Artikelpreis schon abgerechnet und wird daher bei der Rücksendung nicht vergütet. Sollte die Rücksendung des Altteils nicht erfolgen, wird das Pfand dem Händler nachbelastet.

- 10.13. Rückgaben von Ersatzteilen und Zubehör sind an die folgende Adresse zu versenden:

Robert Aebi Landtechnik AG
Parts-Retouren
Riedthofstrasse 100
CH-8105 Regensdorf

- 11. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG UND RÜCKTRITT VON RALAG**
- 11.1. RALAG akzeptiert die im Rahmen des Bestellvorgangs im Onlineshop B2B dem Händler angezeigten Zahlungsarten. Weitere Informationen finden Sie unter "[Zahlungsoptionen](#)".
- 11.2. Im Falle des Kaufs mittels Kreditkarte wird der betreffende Betrag im Zeitpunkt der Bestellaufgabe blockiert bzw. reserviert. Die effektive Belastung erfolgt jedoch erst mit der Auftragsbestätigung durch RALAG.
- 11.3. Im Falle des Kaufs auf Vorkasse bzw. der Akontozahlung wird die Ware erst nach Eingang der Zahlung versendet. Die Lieferzeit kann sich entsprechend verzögern.
- 11.4. Im Falle des Kaufs auf Rechnung ist der Rechnungsbetrag gemäss der auf der Rechnung genannten Zahlungsfrist ohne jeden Abzug zu zahlen.
- 11.5. Die Zahlungsmittelgebühren, welche allenfalls von RALAG erhoben werden, sind unter "[Zahlungsoptionen](#)" ersichtlich und werden im Bestellvorgang detailliert ausgewiesen.
- 11.6. Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, welche RALAG nicht zu verantworten hat, verzögert oder verunmöglicht werden. Müssen dem Händler ausnahmsweise verlängerte Zahlungstermine gewährt werden, so hat er für Zahlungen, die nach Fertigstellung der Lieferung noch ausstehen, einen Verzugszins zu entrichten. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung ist ein Verzugszins von mindestens 8% jährlich zu entrichten, gerechnet vom Verfalltag an.
- 11.7. Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Händler ohne Mahnung in Verzug. Kommt der Händler in Zahlungsverzug, werden sämtliche Forderungen von RALAG aus der Geschäftsbeziehung mit dem Händler sofort zur Zahlung fällig.
- 11.8. Nichtannahme, Zahlungsverzug oder sonstige Veränderungen in den Verhältnissen des Händlers, welche die Bezahlung der Forderungen von RALAG gefährden, berechtigen RALAG in ihrem alleinigen Ermessen wahlweise: (i) schriftlich auf der Erfüllung des Kaufvertrags zu beharren und vom Händler Schadenersatz wegen Verspätung zu verlangen; (ii) auf die Leistung des Händlers zu verzichten und vom Händler Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wobei RALAG vom Händler nebst dem Wert der nicht erbrachten Leistung in jedem Fall 15% des Kaufpreises als Schadenersatz verlangen kann; (iii) vom Vertrag zurückzutreten, wobei RALAG vom Händler den Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrags erwachsenen Schadens verlangen kann. RALAG hat in ihrem alleinigen Ermessen wahlweise zusätzlich das Recht, für alle Forderungen gegen den Händler Sicherheiten zu verlangen; und/oder noch ausstehende Leistungen ungeachtet der für diese getroffenen Vereinbarungen nur gegen Vorkasse zu erbringen.
- 11.9. RALAG erhebt für die Mahnung zusätzlich zum Verzugszins eine Umtriebsentschädigung. Bei erfolglosen Mahnungen können die Rechnungsbeträge an ein mit dem Inkasso beauftragtes Unternehmen abgetreten werden. Das mit dem Inkasso beauftragte Unternehmen wird die offenen Beträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend machen und kann zusätzliche Bearbeitungsgebühren erheben.

12. GEFahrTRAGUNG

- 12.1. RALAG trägt die Gefahr des Abhandenkommens, des Untergangs und der Wertverminderung der Ware bis zu deren Übergabe.
- 12.2. Ist der Händler mit der Annahme der Ware oder mit der Zahlung in Verzug, geht die Gefahr auf den Händler über.

13. DATENSCHUTZ

Für die Bearbeitung von Personendaten durch RALAG gilt die [Datenschutzerklärung](#), welche beschreibt, wie diese Daten erhoben und bearbeitet werden sowie welcher Zweck damit verfolgt wird.

14. VERZICHT AUF VERRECHNUNG

Der Händler verzichtet gemäss Art 126 OR darauf, gegen die Forderungen von RALAG allfällige Gegenforderungen wie Entgeltminderung, Kosten von Ersatzvornahmen, Schadenersatzforderungen etc. verrechnungsweise geltend zu machen.

15. HAFTUNG

- 15.1. Beim Umgang mit den gekauften Waren sind die Herstellerhinweise und Anleitungen sowie die Angaben auf den Verpackungen zu beachten. Defekte Geräte und Maschinen müssen unverzüglich ausser Betrieb genommen werden.
- 15.2. Die Haftung von RALAG beschränkt sich auf Absicht und grobe Fahrlässigkeit. RALAG haftet in keinem Fall insbesondere für (i) leichte Fahrlässigkeit, (ii) indirekte Schäden, mittelbare Schäden, Folgeschäden, Ausfallzeiten und dergleichen sowie entgangenen Gewinn, (iii) nicht realisierte Einsparungen, (iv) Schäden aus Lieferverzug, (v) Schäden aus Vertragsauflösung gemäss Ziffer 4 sowie (vi) jegliche Handlungen und Unterlassungen der Hilfspersonen von RALAG sei dies vertraglich oder ausservertraglich.
- 15.3. Im Übrigen lehnt RALAG die Haftung bei Vorliegen folgender Fälle ab: (i) unsachgemässe, vertragswidrige oder widerrechtliche Lagerung, Einstellung oder Benutzung; (ii) Einsatz inkompatibler Ersatz- oder Zubehörteile (z.B. Stromversorgung); (iii) unterlassene Wartung und/oder unsachgemässe Abänderung oder Reparatur; (iv) höhere Gewalt, insbesondere Elementar-, Feuchtigkeits-, Sturz- und Schlagschäden usw., welche nicht durch RALAG zu vertreten sind, und (v) behördliche Anordnungen.
- 15.4. Vorbehalten sind allenfalls anwendbare zwingende Bestimmungen des Produktheftpflichtgesetzes.
- 15.5. Wird ein Datenträger oder eine Ware, das einen Datenspeicher enthält, an RALAG übergeben, muss der Händler in jedem Fall mit einem teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Daten rechnen. Der Händler ist allein für die korrekte Speicherung und den Schutz seiner Daten und dafür verantwortlich, alle notwendigen Massnahmen zu diesem Zweck zu ergreifen. RALAG übernimmt keinerlei Haftung für einen möglichen Datenverlust.

16. ERFÜLLUNGORT / GERICHTSSTAND / ANWENDBARES RECHT

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist von Sitz der RALAG in Regensdorf, Schweiz. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

* * * * *